

## Antrag auf Befreiung

von § 3 Abs. 1 (Fischen zur Nachtzeit) Landesfischereiverordnung von Baden-Württemberg (LFischVO) durch das

Regierungspräsidium Karlsruhe  
Fischereibehörde  
Schloßplatz 4-6  
76131 Karlsruhe

Hiermit beantrage ich die zusätzliche Ausübung der Angelfischerei in der Nacht außerhalb der in § 3 LFischVO aufgeführten Zeiten in den **Nachtangelzonen des Unteren Neckars** (Zonen 1-3) im Rahmen der fischereiwirtschaftlichen und – wissenschaftlichen Erhebungen zum Fischereilichen Hegeplan im Landesfischereirecht Neckar für die Jahre 2019 und 2020:

---

Vorname / Name

---

geb. am / in

---

Anschrift (Straße / PLZ / Wohnort)

- Mit meiner Unterschrift versichere ich, dass ich beim Nachtangeln die Befreiung, meinen gültigen Jahresfischereischein sowie meinen gültigen Erlaubnisschein der PG Kurpfalz e.V. für eine mögliche Kontrolle bereithalten werde.
- Ich willige mit meiner Unterschrift ein, dass meine o.g. persönlichen Daten für das Befreiungsverfahren bei der Fischereibehörde gespeichert werden. Für den fischereirechtlichen Vollzug werden meine Angaben an die Organe der staatlichen Fischereiaufsicht einschließlich der Wasserschutzpolizei (Stationen MA und HD) sowie an die Pächterin (Kontrollure der PG Kurpfalz e.V.) weitergeleitet.

---

Datum und Unterschrift Antragsteller / in

**Rechte Antragsteller / in:  
Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung, Widerspruchsrecht, Inhalte**

Ihre persönlichen Daten werden ausschließlich für das Vorhaben „Fischereilicher Hegeplan Unterer Neckar“ und maximal über die Versuchsdauer (Ende 2020) gespeichert. Sie sind gemäß Artikel 15 DSGVO jederzeit berechtigt, gegenüber der Fischereibehörde um umfangreiche **Auskunftserteilung** zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu ersuchen. Gemäß Artikel 17 DSGVO können Sie jederzeit gegenüber der Fischereibehörde die **Berichtigung, Löschung und Sperrung** einzelner personenbezogener Daten verlangen. Sie können darüber hinaus jederzeit ohne Angabe von Gründen von Ihrem **Widerspruchsrecht** Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen. Sie können den Widerruf entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an die Fischereibehörde übermitteln.

Bei der Teilnahme an dem fischereiwissenschaftlichen Versuch handelt es sich um ein freiwilliges Angebot, an dem die Antragstellerin / der Antragsteller eine auf die Jahre 2019 und 2020 befristete Ausweitung der Angelzeiten auf 24 Stunden am Tag auf alle frei gegebenen Fischarten und -größen erhalten kann. Ein Anspruch auf Erteilung der Befreiung besteht nicht. Die Befreiung erteilt die Fischereibehörde nach Eingang des Antrages mit ergänzenden **Auflagen zur zonenscharfen Angelzeit- und Fangdokumentation** im Rahmen des Kontingentes. Angaben zum Fangerfolg in der Nachtzeit sind bedeutend für die Erstellung des Fischereilichen Hegeplanes durch die Fischereibehörde am Regierungspräsidium Karlsruhe. Es gelten die Vorschriften des Fischereirechts von Baden-Württemberg sowie die ergänzenden Bestimmungen der Pachtgemeinschaft Kurpfalz e.V. Die einschlägigen Vorgaben des Naturschutz- und Tierschutzrechtes sowie der schiffahrtspolizeilichen Vorschriften bleiben von der Ausweitung der Befischungszeiten in den Nachtangelzonen unberührt. Die Fischereibehörde behält sich auch den Abbruch des Versuchs und den Entzug sowie die Beschränkung von Befreiungen je nach Versuchsverlauf vor. Es besteht für den Antragsteller keine Verpflichtung zur Ausübung der Angelfischerei in Nachtzeiten. Für die Qualität des Versuchsergebnisses ist jedoch ein reges Ausschöpfen der Befreiung grundsätzlich erwünscht. Für den verantwortungsbewussten Angler ist es selbstverständlich, auch in den Nachtzeiten die Pflanzen- und Tierwelt zu respektieren und den Angelplatz sauber zu verlassen.

**Nachtangelzonen Unterer Neckar (nur Neckar-Hauptgewässer)**

- Zone 1:** Neckar-km 0,0 – 4,8 (beidufzig von Rheinmündung bis Mündung Schleuse / Wehrram Ladenburg) - ausgenommen der auch bislang schiffahrtspolizeilich, naturschutzrechtlich oder sonstigen für die Fischerei gesperrten Uferabschnitte
- Zone 2:** Neckar-km 13,18 – 17,0 (beidufzig von Eisenbahnbrücke stromauf) - ausgenommen der auch bislang schiffahrtspolizeilich, naturschutzrechtlich oder sonstigen für die Fischerei gesperrten Uferabschnitte
- Zone 3:** Neckar-km 30,8 – 34,2 (beidufzig von Staustufe Neckargemünd bis Einmündung Elsenz) - ausgenommen der auch bislang schiffahrtspolizeilich, naturschutzrechtlich oder sonstigen für die Fischerei gesperrten Uferabschnitte